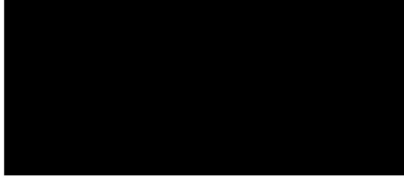




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



@fragdenstaat.d

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin


TELEFON (0228) 997799-1502
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.09.2018
GESCHÄFTSZ. 15-722/002 II#0286

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Kommunikation mit der Vertretung
Deutschlands bei der EU zu länderbezogenen Berichtspflichten über Finanzda-
ten von Großunternehmen“ [#32539]**

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informa-
tionsfreiheit gerichtete Bitte auf Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das Auswärtige Amt
(AA), die Sie über das Portal www.FragdenStaat.de mit der Nummer #32539 gestellt
hatten.

Ich habe den Vorgang aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht geprüft und halte die
Argumentation des AA für zutreffend.

Sie hatten auf die Veröffentlichung von Vertragsdokumenten im Rahmen der Ver-
handlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und
deren Veröffentlichung durch die EU-Kommission verwiesen. Ihre Anfrage richteten
Sie jedoch an das AA, das als Behörde des Bundes zur Gewährung von Informati-
onzugang nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) verpflichtet ist.
Die Ablehnung unter Berufung auf den Schutz öffentlicher Belange, nämlich die Ver-
traulichkeit internationaler Verhandlungen und die Beeinträchtigung von Beratungen
von Behörden nach § 3 Nr. 3a und 3b IFG, scheint hier plausibel.



SEITE 2 VON 2

Es ist Ihnen aber unbenommen, nach Abschluss der Verhandlungen einen erneuten Antrag auf Informationszugang zu stellen, da § 3 Nr. 3a und 3b IFG die Vertraulichkeit von Verhandlungen und die Beratung von Behörden nur „solange“ schützt, wie diese durch den Informationszugang beeinträchtigt werden können. Dies ist regelmäßig nach Abschluss der Beratungen bzw. Verhandlungen nicht mehr der Fall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.